

Reform des SGB VIII und Inklusion
am 08. November 2018
Das Rauhe Haus, Hamburg

Eckpunkte für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe
im Interesse junger Menschen mit Behinderung
Norbert Müller-Fehling, bvkm

Übersicht

1. Der bvkm und die Gründe für eine Kinder- und Jugendhilfe für alle
2. Die Fachverbände und ihre Vorstellungen für eine Inklusiv Lösung
3. Jugendhilfe trifft Eingliederungshilfe
z.B. Kinderschutz und Hilfeplanung
4. Wie kann es weitergehen

Familien mit einem Kind mit Behinderung haben besondere Herausforderungen zu bestehen

- Sie können für das Zusammenleben mit einem behinderten Kind und die Erziehung selten auf Erziehungserfahrungen aus der eigenen Familie zurückgreifen.
- Sie müssen ihren Kindern besonders förderliche Bedingungen gestalten, damit diese ihre Entwicklungsmöglichkeiten entfalten können.
- Sie müssen sich für und gegen Therapien, Förderkonzepte oder medizinische Eingriffe entscheiden.
- Sie müssen Pflege, Therapie, medizinische Versorgung, Hilfsmittel und Förderung und Inklusion organisieren und in ihrem Alltag unterbringen.
- Oft müssen sich die Eltern auch um die Finanzierung kümmern.
- Dabei sollen sie natürlich auch nicht ihre nichtbehinderten Kinder, sich selbst und ihre Partnerschaft vernachlässigen.

Aufwachsen unter erschwerten Bedingungen

- Kinder mit Behinderung brauchen für Ihre Entwicklung, wie alle Kinder, eine anregende und emotional weitgehend gesicherte Atmosphäre, in der sie vielfältige Alltagserfahrungen machen können.
- Oft stehen Therapie und Förderung bei Kindern mit Behinderung im Mittelpunkt und überdecken andere Entwicklungsbedingungen.
- Belastungssituationen und Überforderung der Eltern stellen ein zusätzliches Entwicklungsrisiko für den jungen Menschen dar.

Jugendhilfe und Eingliederungshilfe haben hier ihr gemeinsames Ziel:

Das gelingende Aufwachsen von Kindern in der Familie zu unterstützen und zu fördern.

Die Programmsätze beider Hilfesysteme treffen sich in einem gemeinsamen Auftrag

Kinder- und Jugendhilfe: soll diese in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII)

Eingliederungshilfe: soll ihre persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen oder erleichtern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX). Sie soll eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert (§ 90 Abs. 1 SGB IX-2020)

Die eltern- und familiensystemische Hilfeperspektive ist einer der Hauptgründe, warum wir überzeugt sind, dass alle jungen Menschen mit Behinderung und ihre Familien im Hilfesystem der Kinder- Jugendhilfe richtig aufgehoben sind.

Die Fachverbände

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.



Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.



Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.



Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände und ihre Mitglieder organisieren den weit überwiegenden Teil aller Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung

„Behindertenhilfe in Deutschland“

- Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen im Deutschen Behindertenrat
- Wohlfahrtsverbänden,
- Fachverbänden
- und den Fachgesellschaften der Arbeit mit und für Menschen

Leitplanken für eine Inklusiv Lösung im SGB VIII

- Der im SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis darf nicht eingeschränkt werden.
- Keine Leistung, die heute und morgen (BTHG) in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien zur Verfügung steht, darf verloren gehen.
- Die Leistungen müssen auf der Grundlage von Rechtsansprüchen nach den Prinzipien der individuellen Bedarfsdeckung aus einem offenen Leistungskatalog zur Verfügung stehen.
- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung muss transparent, partizipativ, fachlich fundiert und geeignet sein, behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen.

- Die öffentliche Jugendhilfe muss im Hinblick auf ihrer Fachkräfte und Finanzkraft für die neuen Aufgaben ausreichend ausgestattet werden.
- Beim Übergang zur Eingliederungshilfe und zu anderen Leistungsträgern dürfen keine Leistungslücken oder Betreuungsabbrüche entstehen.
- Die Kosten- und Unterhaltsheranziehung darf die Eltern gegenüber den geltenden Regelungen nicht schlechter stellen.
- Das SGB VIII muss sich insgesamt zu einem inklusiven Gesetz für alle Kinder und Jugendlichen entwickeln.

Zentrale Themen eines inklusiven SGB VIII

1. Einheitlicher Leistungstatbestand

- Eingliederungshilfen und Kinder- und Jugendhilfen sind zu verknüpfen und weiterzuentwickeln.
- Behinderungsspezifische Aspekte müssen in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert werden.
- Die Fachverbände sprechen sich deshalb für einen **einheitlichen Leistungstatbestand** aus, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt.
- Die Leistungen müssen auf die **Erziehung, Entwicklung und Teilhabe** junger Menschen ausgerichtet sein.

2. Anspruchsinhaberschaft

- Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistungen des einheitlichen Tatbestands.
- Eltern ist ein eigenständiger Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung zu sichern.

3. Leistungskatalog

- Der offene Leistungskatalog der inklusiven KJH umfasst mindestens alle bislang bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen kinder- oder familienorientiert weiterentwickelt werden.
- Die Hilfen zur Erziehung müssen durch behinderungsspezifische Aspekte erweitert und inklusiv ausgestaltet werden.

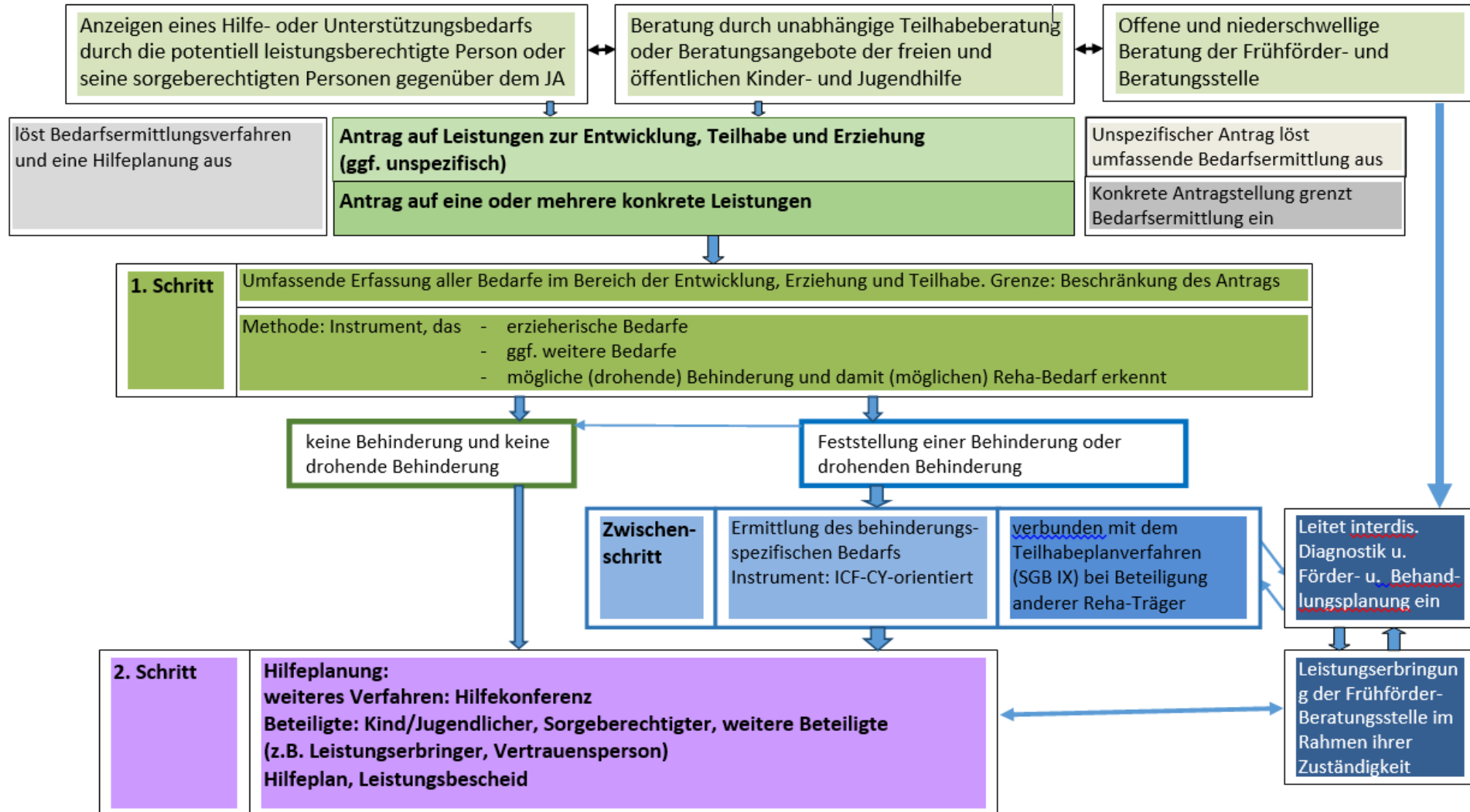
4. Inklusive Ausgestaltung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Beratung und Förderung der Erziehung in der Familie müssen geeignet sein, den Bedarf von Familien mit beeinträchtigten Kindern und Eltern zu decken.
- Dazu gehören
 - Barrierefreiheit und Zugänglichkeit,
 - auf Teilhabe und Inklusion ausgerichtete Konzepte der Angebote und Einrichtungen,
 - die dementsprechende Qualifikation der Fachkräfte,
 - und die Mitwirkung der Interessenvertretung behinderter junger Menschen und ihrer Eltern in Ausschüssen und bei der Jugendhilfeplanung.

5. Ein inklusives Hilfeplanverfahren

- Es wird ein einheitliches Hilfeplanverfahren für alle Leistungen der KJH vorgeschlagen.
- Bei Vorliegen einer Behinderung sollen behinderungsspezifische Bedarfe in einem Zwischenschritt festgestellt werden. Die dabei eingesetzten Instrumente sollen sich an der ICF CY orientieren.
- Der Jugendhilfeträger ist Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX. Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahren müssen daher miteinander verbunden werden können.
- Die Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanerstellung der Komplexleistung Frühförderung beziehen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ein und sollen in der jetzigen Form bestehen bleiben.

Hilfeplanverfahren einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Zugang und Verlauf (außerhalb von Kinderschutz)



9. Übergänge

- Übergänge sollen klar, transparent und konfliktfrei geregelt,
- Zielkonflikte zwischen den Leistungsträgern hinsichtlich der Übernahme und Übergabe von Leistungen sind zu vermeiden,
- geeignete Leistungssettings sollen auch beim Wechsel der Leistungsträgerschaft aufrecht erhalten bleiben,
- Übergänge sollen durch eine geregelte und qualifizierte Übergangsplanung begleitet werden.

10. Altersgrenze

- Grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder und Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr.
- Wenn die Voraussetzungen für Hilfen für junge Erwachsene über das 21. Lebensjahr hinaus erfüllt sind (§ 41 SGB VIII), sollen in begründeten Fällen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr erbracht werden.
- Werden nach dem Eintritt in die Volljährigkeit erstmals Leistungen beansprucht, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit bis zum 21. Lebensjahr hinaus zu erbringen sind (z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), ist es vorstellbar, dass aus fachlichen Gründen kein Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe mehr erfolgt.

Die Vorstellungen der Fachverbände sind vollständig und mit Erläuterung und der Grafik der Hilfeplanung zu finden unter:

www.diefachverbaende.de

„Stellungnahmen/Positionspapiere“

Die breite Diskussion der Vorstellungen der Fachverbände hat die Unterschiede zwischen den Hilfesystemen erkennbar gemacht, aber auch Gemeinsamkeiten entdecken lassen.

Am Beispiel Kinderschutz und Hilfeplanung

Kinderschutz

- In der gesellschaftlichen Wahrnehmung wird die Arbeit der Jugendämter oft auf den Kinderschutz reduziert.
- Das macht auch Eltern behinderter Kinder gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe skeptisch.
- In einer wertschätzenden, auf Partizipation und Aktivierung der Hilfeadressaten ausgerichteten Beratung muss mit Eltern über alles geredet werden können.
- Wirksame Hilfe muss gewollt sein.

Kinderschutz ist unteilbar.

Eine höhere Aufmerksamkeit für den Schutzanspruch von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und geistigen Behinderung ist im Interesse der Elternorganisationen und der meisten Eltern.

Die Beteiligung an Genehmigungsverfahren von freiheitseinschränkenden Maßnahmen rückt den Personenkreis in das Aufgabenfeld der Jugendämter.

Die Hilfeverantwortung der Jugendämter für die Eingliederungsleistungen behinderter Kinder kann die Fehlwahrnehmung einer bloßen Eingriffsbehörde korrigieren.

Hilfeplanung

Eine Formalisierung der Hilfeplanung wird als Risiko angesehen.

Begriffe wie einheitliche Verfahren, Instrumente oder ICF Orientierung verdecken die Gemeinsamkeiten.

Der neue Behinderungsbegriff und die Regelungen zur Teilhabe- und Gesamtplanung der Eingliederungshilfe rücken sie in die Nähe der Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfe.

Fachlich begründetes, methodisch gesichertes Vorgehen, die Partizipation der Hilfeadressaten, systemische und sozialraumberücksichtigende Sichtweisen, gehören zur den Standards der Kinder- und Jugendhilfe

Eine gemeinsame Hilfeplanung muss das Verhältnis zwischen Regelungsvorgaben und Ausgestaltungsspielräumen wahren.

Die von der BAG ASD/KSD erarbeiteten Kriterien für ein inklusives Hilfeplanverfahren berücksichtigen diesen Anspruch und sind kompatibel mit den Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung.

www.bag-asd-ksd.de

Geeignete gesetzlich normierte Verfahrensregelung erhöhen die Wahrscheinlichkeit für fachlich qualifiziertes Handeln.

Sie können auch dazu beitragen, fachliche Entscheidungen vor fachfremden Vorgaben, z.B. Finanzressourcen, zu schützen.

Wie kann es weitergehen

- Die noch offenen fachlichen Fragen können gemeinsam gelöst werden.
- Mit den wachsenden Kenntnissen und dem Verständnis für das andere Hilfesystem steigt die Chance Gemeinsamkeiten und positive Perspektiven zu entdecken.
- Vielleicht auch die Lust auf eine „inklusive Lösung“.
- Der Bund muss die für die Umstrukturierung notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- Wenn der jetzt begonnene Beteiligungsprozess nicht absehbar zu einer Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder- und Jugendliche mit Behinderung in einem reformierten SGB VIII führt, brauchen wir einen Plan B.

Vielen Dank!